

Leitfaden für Beschäftigte und Studierende

Umgang mit SARS-CoV-2 Verdachtsfällen, Kontaktpersonen, Infektionen und Testungen

Vollständig geimpfte Personen können nach medizinischer Erkenntnis genauso wie ungeimpfte Personen an Corona erkranken und das Virus weitergeben. Daher gelten für Geimpfte die gleichen Regelungen wie für Ungeimpfte.

I. Anzeichen eines Verdachtsfalls

Sollten Sie Symptome wie Husten, Fieber, Geschmacks- und Geruchswahrnehmungsverlust und/oder Atemnot verspüren, dann ergreifen Sie bitte unverzüglich diese Maßnahmen:

1. Reduzieren Sie alle Kontakte und halten Sie die allgemeinen Hygienebestimmungen ein.
2. Nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrer Hausarztpraxis auf und besprechen das weitere Vorgehen.
3. Informieren Sie als Beschäftigte (schließt auch Studentische Hilfskräfte mit ein) Ihren/Ihre Vorgesetzten. Als Studierende melden Sie sich bitte über das Formular: www.tu-darmstadt.de/corona-meldung-studierende.

Im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ist eine Krankmeldung am ersten Tag der Erkrankung bei Ihrer Dienststelle zu tätigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit (Link:https://www.intern.tu-darmstadt.de/verwaltung/dez_vii/info_a_z_vii/informationen_a_z_vii/artikel_details_de_en_228416.de.jsp) länger als drei Kalendertage, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeits-/Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Aktuell können die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen telefonisch ausgestellt werden.

4. Notieren Sie bitte schriftlich, zu wem Sie in den letzten 5 Tagen engeren Kontakt hatten und welche Hygienemaßnahmen eingehalten wurden (Mund-Nasen-Schutz, 1,5 Meter Abstand und Lüften).

II. Umgang mit SARS-CoV-2 Infizierten

Für Beschäftigte (gilt auch für Studentische Hilfskräfte):

Sollte ein Test auf SARS-CoV-2 positiv ausfallen, so wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Vorgesetzten und senden eine Meldung an gesundheit@tu-darmstadt.de. Die Meldung an das Support-Team Gesundheit dient dazu, Infektionsketten möglichst schnell zu ermitteln, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und den Gefährdungsgrad zu beurteilen. Das Support-Team bespricht dann direkt mit der Person, die sich gemeldet hat und der/dem jeweiligen Vorgesetzte/n, wie weiter vorzugehen ist.

Selbstverständlich werden sämtliche Angaben vom Support-Team Gesundheit vertraulich behandelt. Bitte achten Sie in Ihrem direkten Arbeitsbereich darauf, dass die Weitergabe von persönlichen Informationen nur mit Einverständnis des/der Betroffenen erfolgen darf.

Für Studierende:

Studierende, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden und in den 5 Tagen vor dem Test an einer Präsenzveranstaltung oder Klausur teilgenommen haben, bitten wir, die TU zu informieren, indem sie das Formular auf der Webseite von Dezernat II ausfüllen: www.tu-darmstadt.de/corona-meldung-studierende.

Die Formulare Daten gehen an das Support-Team Gesundheit der TU Darmstadt, um die möglichen Erstkontakte zu ermitteln. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Support-Team Gesundheit unter gesundheit@tu-darmstadt.de.

III: Kontaktpersonen 1. Grades (Beschäftigte und Studierende)

Wenn Sie erfahren, dass Sie direkten Kontakt mit einer bestätigten infektiösen Person hatten (z. B. Person im gleichen Haushalt mit einem positiven Testergebnis), gelten Sie als Kontaktperson 1. Grades und müssen sich in Quarantäne begeben. Wir bitten auch Geimpfte und Genesene um Rücksprache mit dem Support Team.

Bitte wenden Sie sich umgehend an Ihre Vorgesetzten/Betreuer*in. Als Beschäftigte bitten wir Sie zusätzlich darum, eine kurze Meldung an gesundheit@tu-darmstadt.de zu senden. Das Support-Team wird den Gefährdungsgrad beurteilen und direkt mit der Person, die sich gemeldet hat und der/dem jeweiligen Vorgesetzte/n besprechen, wie weiter vorzugehen ist.

Als Studierende bitten wir Sie sich ebenfalls zunächst mit dem Support-Team in Verbindung zu setzen. Anschließend geben Sie bitte eine Meldung über www.tu-darmstadt.de/corona-meldung-studierende ab.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten/Betreuer*in die Möglichkeit des mobilen Arbeitens.

IV: Umgang mit Antigen-Tests auf COVID-19

- Wenn Sie einen **Selbsttest** durchgeführt haben und dieser positiv ausfällt, beachten Sie bitte die Regelungen des Sozialministeriums des Landes Hessen.
https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/flyer_quarantaene_final.pdf
- Begeben Sie sich sofort nach Hause, informieren Sie das Team Gesundheit der TU und lassen einen PCR-Test durchführen.
- Sie sollten einen Termin beim Hausarzt machen oder sich unter der Telefonnummer 116 117 melden, um sich einen Termin für einen PCR-Test geben zu lassen. Bleiben Sie bis zum Bestätigungstest zuhause und halten Sie sich an die AHA- +L-Regel.

- Wenn Sie einen **Schnelltest („Bürgertest“)** durchgeführt haben, der positiv ausgefallen ist, führt dies zu einer unmittelbaren verpflichtenden Quarantänemaßnahme, zur Bestätigung muss stets eine PCR-Testung erfolgen.

Unabhängig von gesetzlichen Regelungen ist ein Test empfehlenswert, wenn Sie:

- die oben genannten Krankheitssymptome aufweisen und durch einen Arzt/eine Ärztin eine Erkältung ausgeschlossen wurde;
- Kontakt zu Risikogruppen pflegen (z. B. auch durch die Ausübung eines Ehrenamtes etwa in der Altenpflege etc.);
- auf Ihrer Corona-Warn-App einen Hinweis der Kategorie „Rot“ erhalten;
- Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten (ein Test ist erst aussagekräftig ab dem 5. Tag des Letztkontakts);
- Direkt nach Ablauf der Quarantäne, wenn Sie Kontaktperson 1. Grades waren und mit der infizierten Person im gleichen Haushalt leben;

Regelungen zu Quarantänemaßnahmen:

- Allgemeine Regelungen zu Quarantänemaßnahmen des Landes Hessen finden Sie unter: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/selbst-und-haushaltsquarantaene>
- Die Quarantäne/das Absonderungsgebot beinhaltet/bedingt nicht gleichzeitig eine Arbeitsunfähigkeit. Für die Meldung einer Arbeitsunfähigkeit gelten weiterhin die auch bisher schon bestehenden Regelungen im Rahmen des Entgeltfortzahlungsgesetzes und damit auch die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung spätestens ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- Im Übrigen sind die Handlungsanweisungen für Beschäftigte zu beachten, wonach während der Absonderung oder Quarantäne bzw. dem Zutrittsverbot nach der Corona-Verordnung der Dienst bzw. die Arbeitsleistung mobil von zu Hause aus zu erbringen ist.